



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.02.2022
– Auszug aus Drucksache 18/20125 –**

**Frage Nummer 69
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter Arif Taşdelen (SPD)	Angesichts der aktuellen Diskussion über die Aussagekraft der vorliegenden Statistiken zu Hospitalisierungen im Zusammenhang mit COVID-19 (insbesondere mit Blick darauf, in welchen Fällen Corona Haupt- oder Nebendiagnose ist), frage ich die Staatsregierung, inwieweit stellen das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und das Staatministerium für Gesundheit und Pflege bislang Daten mit einer entsprechenden Differenzierung der Gründe für den Krankenhausaufenthalt zur Verfügung, lagen bzw. liegen derlei Daten in Bezug auf die Delta-Variante vor und inwieweit ist es nach Einschätzung der Staatsregierung medizinisch möglich bzw. praktisch umsetzbar, eine valide Unterscheidung der Hospitalisierungsfälle in Bayern mit Corona als Haupt- oder Nebendiagnose vorzunehmen (bitte entsprechende Ansatzpunkte aus Sicht der Staatsregierung möglichst konkret benennen)?
-----------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Meldepflicht nach §§ 6, 8, 9 Infektionsschutzgesetz bildet zusammen mit der Verordnung des Bundesministeriums der Gesundheit über die Erweiterung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Hospitalisierungen in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 den rechtlichen Rahmen für die Gewinnung von COVID-19-Hospitalisierungsdaten und deren mögliche Auswertung. § 1 Abs. 1 der Verordnung erweitert die Pflicht zur namentlichen Meldung auf die Aufnahme einer Person in ein Krankenhaus in Bezug auf eine COVID-19-Erkrankung. Meldepflichtig sind neben dem im Krankenhaus feststellenden Arzt auch der leitende Arzt des Krankenhauses oder in einem Krankenhaus mit mehreren selbständigen Abteilungen der leitende Abteilungsarzt. Das Robert Koch-Institut (RKI) geht in seinen „Hinweisen zur Umsetzung der Meldepflicht bei Aufnahme einer Person in ein Krankenhaus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019“ nicht darauf ein, welche Kriterien hierfür angelegt werden sollen. Die Entscheidung, warum eine Patientin / ein Patient hospitalisiert wurde, obliegt vielmehr der meldenden Ärztin / dem meldenden Arzt. Das RKI führt in seinen Hinweisen hierzu weiter aus, dass jede Hospitalisierung in Bezug auf COVID-19 meldepflichtig ist. Das bedeutet, dass der Grund der Aufnahme in Zusammenhang mit der COVID-19-Erkrankung steht, aber ein direkter kausaler Zusammenhang zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht hergestellt werden muss. Dies soll eine niedrigschwellige, zügige und aufwandsarme Meldung gewährleisten.

Das RKI verzichtet daher in seinen Auswertungen auf die Unterscheidung des Hospitalisierungsgrundes. Bayern hat sich der Vorgehensweise des RKI auf Bundesebene angeschlossen. Die niederschweligen Meldeerfordernisse sind wichtig, um den damit für das ärztliche Klinikpersonal verbundenen Aufwand möglichst gering zu halten. Dies trägt dazu bei, möglichst viele Kapazitäten für die kernmedizinische Tätigkeit, die Behandlung der Krankenhauspatienten, nutzen zu können. Diese praktikablen Meldeerfordernisse führen aber auch dazu, dass die Meldedaten keine aussagekräftige Auswertung der Hospitalisierungen nach Haupt und Nebendiagnosen zulassen.